

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kaarst vom 26.11.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung und wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 7 Rattenbekämpfung
- § 8 Gefahrenstellen im Verkehrsraum
- § 9 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) und § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) wird von der Stadt Kaarst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 31.10.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege einschließlich Wirtschaftswege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,

2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder eingeschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.

(3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nach Absatz 1 jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Hierzu zählt insbesondere aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten dadurch, dass sich ihnen in den Weg gestellt wird, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern), Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Grölen, Anpöbeln von

Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern), Verrichtung der Notdurft, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck, Lärmen. § 3 LImSchG NRW bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

3. in den Anlagen zu übernachten,

4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu grillen

5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,

6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden,

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen-

und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,

9. Müll und Unrat in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu hinterlassen.

10. ohne ausdrückliche Berechtigung in künstlichen Gewässern zu Baden, zu schwimmen, den wasserführenden Uferbereich zu betreten oder Boot und sonstige Schwimmkörpern einzubringen oder zu nutzen.

§ 4 Werbung und wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und den Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kaarst genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Weiterhin sind Hunde im Ufer- und Böschungsbereich der Naherholungsanlage Kaarster See an der Leine zu führen. Ein Schwimmenlassen oder ein Betreten des wasserführenden Bereichs der Naherholungsanlage Kaarster See von angeleinten oder unangeleinten Hunden ist untersagt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und

schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen mit sich führt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Das gilt nicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundekotbeutel sind bei Kontrollen durch das Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen

(4) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

§ 6 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältnissen befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältnissen befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 7 Rattenbekämpfung

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von der Stadt Kaarst veranlasst.

(2) Für die Rattenbekämpfung auf privaten Flächen sind die jeweiligen Nutzer bzw. Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 8 Gefahrenstellen im Verkehrsraum

(1) Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

(2) Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen nur in den Verkehrsraum hineinragen, wenn bei Fahrbahnen eine lichte Höhe von mind. 4,50 m und bei Geh- bzw. Radwegen von 2,50 m vorhanden ist. Sie dürfen die Beleuchtungsanlagen für Verkehrsflächen sowie die Beschilderung nicht beeinträchtigen.

(3) Inhaber von Geschäften, Ladenlokalen etc., die ihren Kunden Einkaufswagen zur Verfügung stellen, haben durch entsprechende Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass diese nicht auf Verkehrsflächen abgestellt bzw. nach deren Benutzung aus den Verkehrsflächen entfernt werden.

(4) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Hierunter fallen auch Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden.

§ 9 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Kaarst kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung oder
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung,
5. die Bestimmungen zu Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen von Ratten gemäß § 7 der Verordnung oder
6. das Verbot hinsichtlich von Gefahrenstellen im Verkehrsraum gemäß § 8 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 6 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des OWiG, in der jeweils geltenden Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Der Rahmen der Geldbußen findet sich in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung nebst ihrer Anlagen tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kaarst vom 20.04.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 26.11.2024
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

32.000

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Kaarst vom 26.11.2024			
Für Verstöße gegen die in § 10 genannten Bestimmungen werden die folgenden Bußgelder erhoben:			
Tatbestand	Verstoß gegen	Ordnungswidrigkeit nach	Verwarn-/Bußgeld
Verstoß gegen Verhaltenspflicht auf Anlagen	§ 2 Abs.1	§ 10 Abs. 1	10,00€ - 50,00€
Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 2 Abs. 3	§ 10 Abs. 1	20,00€ - 100,00€
Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen und dergl.	§ 3 Abs. 2 Nr. 1	§ 10 Abs. 1	20,00€ - 50,00€
Beschädigung von Bänken, Tischen, Spielgeräte und dergl.	§ 3 Abs. 2 Nr. 2	§ 10 Abs. 1	30,00€ - 100,00€
Übernachtung	§ 3 Abs. 2 Nr. 3	§ 10 Abs. 1	50,00 €
Abstellen von Gegenständen u. a.	§ 3 Abs. 2 Nr. 4	§ 10 Abs. 1	30,00€ - 100,00€
Befahren	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	§ 10 Abs. 1	20,00 €
Sperrvorrichtungen u.a.	§ 3 Abs. 2 Nr. 6	§ 10 Abs. 1	30,00 - 100,00€

32.000

Hydranten u.a.	§ 3 Abs. 2 Nr. 7	§ 10 Abs. 1	30,00€ – 50,00€
gewerbliche Betätigungen	§ 3 Abs. 2 Nr. 8	§ 10 Abs. 1	50,00€ – 100,00€
Hinterlassen von Müll und Unrat	§ 3 Abs. 2 Nr. 9	§ 10 Abs. 1	50,00€ – 200,00€
unberechtigte Nutzung künstlicher Gewässer	§ 3 Abs. 2 Nr. 10	§ 10 Abs. 1	55,00€ - 200,00€
unbefugtes Werben, Plakatieren, Verunstalten, etc.	§ 4	§ 10 Abs. 1	50,00€ - 200,00€
Verstoß gegen die Führung von Hunden sofern nicht § 2 Abs. 2 LHundeG einschlägig	§ 5 Abs.1	§ 10 Abs. 1	55,00€ - 200,00€
Nichtmitführen von Hundekotbeuteln in ausreichender Anzahl	§ 5 Abs.2	§ 10 Abs. 1	25,00 €
Liegenlassen von Tierkot auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 5 Abs.3	§ 10 Abs. 1	150,00 €
Liegenlassen von Tierkot auf Kinderspielplätzen	§ 5 Abs.3	§ 10 Abs. 1	250,00 €
Füttern	§ 5 Abs.4	§ 10 Abs. 1	50,00€- 200,00€
Missachtung der Bestimmungen zur Schädlingsbekämpfung	§ 7 Abs.2	§ 10 Abs. 1	100,00€ - 100,00€

32.000

Verletzung des Verbots hinsichtlich von Gefahrenstellen im Verkehrsraum gem. § 8 der Verordnung verletzt	§ 8 Abs. 1-4	§ 10 Abs. 1	55,00€ - 200,00€
Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	§ 6	§ 10 Abs. 2	50,00€ – 100,00€